

## Wichtige Informationen zum Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2, 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

### I. Mutterschaftsgeld erhalten Sie von uns, wenn

- Sie zu Beginn der Schutzfrist privat krankenversichert oder über ein Familienmitglied (z.B. Ihren Ehemann) familienversichert sind (= **nicht** selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse)

#### und

- Sie zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen (hierzu zählt auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis/Minijob),  
**oder**
  - Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst hat (Arbeitgeberkündigung), **oder**
  - Sie während der Schutzfristen aus einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind oder wechseln (ab dem Zeitpunkt des Wechsels).

### II. Kein Mutterschaftsgeld erhalten von uns z. B.:

- Pflicht- bzw. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, auch wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausüben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen (pflicht- oder freiwillig Versicherte) finden Sie in unseren Rundschreiben im Internet unter <http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben01.pdf> und <http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben17.pdf>
- Frauen, deren Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung vor Beginn der Schutzfrist endete,
- Hausfrauen,
- Beamtinnen, es sei denn, sie sind noch während der Schutzfristen in ein Arbeitsverhältnis gewechselt (s. o.), oder üben eine Nebentätigkeit aus,
- ausschließlich selbstständig, freiberuflich oder auf Honorarbasis Tätige,
- Studentinnen/Schülerinnen **ohne** ein zusätzliches (auch geringfügiges) Arbeitsverhältnis,
- Geschäftsführerinnen und mitarbeitende Gesellschafterinnen, die (z.B. aufgrund Ihrer Kapitalbeteiligung, wegen einer Sperrminorität oder aus anderen Gründen) wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen haben,
- Frauen im unbezahlten Sonder-/Urlaub, der erst nach den Schutzfristen endet, und die während des Urlaubs kein weiteres Arbeitsverhältnis eingegangen sind,
- Frauen in Elternzeit, die erst nach den Schutzfristen für das zu erwartende Kind abläuft, und die während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt sind.

### III. Von Ihnen benötigen wir per Post, Fax oder De-Mail

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular – möglichst vor der Entbindung,
- die Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin, die möglichst zeitnah zu diesem Termin und keinesfalls nach dem Entbindungstermin) ausgestellt sein darf – ebenfalls möglichst vor der Entbindung, (anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen. Das kann unter bestimmten Umständen sogar dazu führen, dass wir den Antrag ablehnen müssen),
- die von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte, unterschriebene und mit dem Firmenstempel versehene Bescheinigung,
- eine vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung, wenn Sie privatversichert sind, oder wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, uns aber keine Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin zugesandt haben. In allen anderen Fällen benötigen wir dagegen im Regelfall keine Geburtsbescheinigung. Sollten wir sie dennoch benötigen, werden wir Sie ausdrücklich bitten, sie uns zuzusenden. Sollte das Geburtsgewicht Ihres Babys unter 2.500 Gramm liegen, oder es wegen nicht voll ausgebildeter Reifezeichen bzw. verfrühter Beendigung der Schwangerschaft wesentlich erweiterter Pflege bedürfen (=Frühgeburt), lassen Sie sich das bitte bescheinigen. Nur dann können wir diesen Umstand ggf. zu Ihren Gunsten berücksichtigen.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie von uns einen Bescheid darüber, ob Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben.

#### IV. Weitere wichtige Informationen zum Mutterschaftsgeld:

Wie viel Mutterschaftsgeld Sie bekommen, richtet sich nach dem kalendertäglichen Entgelt. Allerdings ist der Anspruch gesetzlich auf 210,00 Euro für den gesamten Zeitraum der Schutzfrist begrenzt.

Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung. Deshalb ruht der Anspruch, solange und soweit Sie während der Schutzfrist Arbeitsentgelt erhalten (§ 24 i Abs. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V).

Sie sind verpflichtet, zu Unrecht gezahltes Mutterschaftsgeld zurück zu zahlen; der Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden!

Das Mutterschaftsgeld, das wir zahlen, ist übrigens nicht auf das Elterngeld anzurechnen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Deshalb kann die Elterngeldkasse die Auszahlung des Elterngeldes auch nicht davon abhängig machen, ob wir bereits über den Antrag auf Mutterschaftsgeld entschieden haben.

Nach § 32 b Einkommensteuergesetz sind wir verpflichtet, die Zahlung von Mutterschaftsgeld elektronisch an die Finanzbehörden zu melden. Wir benötigen hierfür unbedingt Ihre steuerliche Identifikationsnummer sowie die Angabe des für Sie zuständigen Finanzamtes (Postleitzahl und Ort).

#### V. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 2, 3 MuSchG)

Wird Ihnen während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt, oder kann Ihr Arbeitgeber den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wegen eines Insolvenzereignisses (§ 183 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch) nicht zahlen, erhalten Sie von uns - sofern wir auch für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 MuSchG zuständig sind - auf Antrag auch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass Ihre Anträge und die Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin vor der Entbindung bei uns eingehen. Anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen. Das kann unter bestimmten Umständen sogar dazu führen, dass wir den Zuschuss nicht für die gesamte Zeit der Schutzfristen zahlen. Das Antragsformular für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.



**Noch ein Hinweis:** Wir archivieren die von Ihnen eingereichten Unterlagen (z. B. Geburtsbescheinigung, Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin) nur noch in elektronischer Form und vernichten die Originale. Sie erhalten die Originale daher nicht zurück! Bei Bedarf senden wir Ihnen aber einen mit unserem Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck aus dem elektronischen Archiv.

Diese Informationen können natürlich nicht über jede Einzelheit Auskunft geben. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Bundesversicherungsamt  
- Mutterschaftsgeldstelle -  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

**Fax-Nr.:** (0228) 619 - 1877

**Tel.-Nr.:** (0228) 619 - 1888  
Montag bis Freitag von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag auch von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**E-Mail:** [mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de)  
**De-Mail** [mutterschaftsgeldstelle@bvamt.de-mail.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bvamt.de-mail.de)  
**Internet:** [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

#### Abschließend eine Bitte:

Telefonische Fragen nach dem Sachstand oder danach, ob Ihre Unterlagen bei uns eingegangen sind, belasten unnötig unsere Hotline. Sehen Sie daher von diesen Anfragen ab, damit möglichst viele eine Chance haben, den Antrag auf Mutterschaftsgeld sowie damit in Zusammenhang stehende Fragen zu stellen, bzw. die Bearbeitung der Anträge nicht verzögert wird. Dasselbe gilt für Anfragen per E-Mail. Auch deren Beantwortung kostet Zeit, die dann für die Bearbeitung der Anträge fehlt.

Seien Sie sicher, dass wir alles tun, um möglichst bald über Ihren Antrag zu entscheiden. Wegen der Vielzahl der täglich hier eingehenden Anträge, dauert das aber einige Zeit.